

8) **Die Seemannsämter.**
Seemannsämter (§ 5 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) bestehen in Hamburg und in Cuxhaven. Zu ihren Obliegenheiten gehören auf Grund der Seemannsordnung:

Die An- und Abmusterungen der Mannschaften deutscher Schiffe.
Die Strafverfolgung von Übertretungen der Seelente; die Entscheidung dieser Strafsachen erfolgt in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei schiffahrtskundigen Besitzern.
Die Ausschleifung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmann.
Die Entgegennahme der Nachlassvererberbescheinigung.
Auf Grund der Reichsversicherungsordnung:
Die Untersuchung von Unfällen.
Die Festsetzung von Geldstrafen gegen Reeder und Schiffsführer für Nachlässigkeiten hinsichtlich der Anbringung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und der Beschaffung der vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände.
Die Seemannsämter erteilen endlich an Behörden und Angehörige Anskünfte über den Verbleib von Seelenten.

Das Seemannsamt Hamburg steht unter der Leitung eines der Regierungsräte bei der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.

9) **Die Verwaltung des Hafens, Tonnen-, Leucht- und Lotswesens** untersteht von Hamburg bis Freiburg dem Direktor des Marinewesens in Hamburg, von Freiburg bis in die See dem Kommandeur und Lotsinspektor in Cuxhaven.

Hierzu gehören:
a) **Das Eisbewachen:** Es umfasst die Überwachung des Schiffsverkehrs im Hamburger Hafen und den Häfen bei Cuxhaven in nautischer Beziehung. Dazu gehört in besonderer Weise die bestmögliche Platzausnutzung der Wasserflächen des Hafens durch Anweisung der Liegeplätze für die Schiffe, sowie die Kontrolle der den Hamburger Häfen aufsuchenden Schiffe in Bezug auf Ankunft, Platzwechsel und Abfahrt.

Dem Direktor des Marinewesens untersteht das Oberhafenamt (Admiralitätsstr. 46, Marinegebäude) unter Leitung des Oberhafenmeisters. Das Oberhafenamt wird von den Hafenämtern unterstützt. Die Hafenämter — es bestehen deren vier, entsprechend der Einteilung des Hafens in vier Bezirke — sind den Hafenmeistern unterstellt. Das Hafentamt I befindet sich in dem Hafentonsenhafen auf dem Lotsenhof 46, im Wachtschiff am Jonas, das Hafentamt II in der Admiralitätsstrasse 46, Marinegebäude, das Hafentamt III Brandhoferschleuse, das Hafentamt IV im Schuppen 38 am Amerikakai.

Dem Hafentamt I sind die Hafentonsen beigegeben, die auf Verlangen und auf Anweisung des Hafenmeisters den Schiffen für ihre Fahrten im Hafen zur Verfügung gestellt werden.

Dem Kommandeur und Lotsinspektor untersteht der Hafenmeister in Cuxhaven, sowie die diesem untergeordneten Beamten.

Massgebend für die Geschäftsführung in diesem Verwaltungszweige ist das Hafengesetz vom 2. Juni 1897, die Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Hafengesetzes, vom 30. Juni 1897, die Hafenordnung vom 30. Juni 1897, sowie die Bekanntmachung des Senats vom 18. Juli 1902.

b) **Die öffentlichen Kräne und Wagen** mit Ausnahme der Zollverwaltung, der Kaiserverwaltung, der Finanzdeputation und der Schiachthofverwaltung unterstehen Kräne und Wagen. Der Betrieb regelt sich nach der Bekanntmachung, betreffend Ordnung und Tarif für die Benutzung der öffentlichen Kräne und Wagen, vom 28. Oktober und 11. November 1892 und der Bekanntmachung, betreffend Ausführung der neuen Kränordnung und Tarif vom 11. November 1892. Die einzelnen Kräne und Wagen stehen unter Aufsicht der Kranmeister.

c) **Die Kajen-Hubbrücke.** Für das Öffnen derselben zum Durchlassen von Schiffen sind Vorschriften in dem Regulativ vom 20. Mai 1898 und in der Bekanntmachung vom 31. Januar 1898 und 19. August 1891 enthalten. Die Ausführung dieser Vorschriften liegt in Händen der Brückenmeister.

d) **Der Zollinlandkai (Johannisbollwerk und Vorsetzen) und die öffentlichen Lösch- und Ladeplätze in der Stadt** mit Ausnahme der an der Aler besterliegenden Lösch- und Ladeplätze und der der Kaiserverwaltung zugewiesenen Kaisstrecken. Für die Benutzung dieser Lösch- und Ladeplätze sind in den Bekanntmachungen vom 12. Februar 1895 und 19. Juli 1901 Bestimmungen getroffen. Die Aufsicht an denselben wird von den Hafenbeamten ausgeübt.

e) **Die für den Verkehr der Passagierdampfschiffe bestimmten Landungsbrücken und Pontons.** Die zur Regelung dieses Verkehrs getroffenen Anordnungen sind in der Bekanntmachung vom 30. Mai und 21. November 1893 enthalten. Die Hafen- bzw. Brückenbeamten haben für deren Ausführung zu sorgen.

f) **Das Eisbrechen** aus der Unterelbe von Hamburg bis Cuxhaven. Es stehen dazu die vier grossen staatlichen Eisbrechdampfer Nr. I, II, III, und „Elbe“ zur Verfügung. Diese Eisbrechdampfer, ausgerüstet mit Maschinen von 500 bis 1200 Pferdestärken, bieten Gewähr, das Hauptfahrwasser der Unterelbe auch in Wintern mit strenger und anhaltender Kälte für den Schiffsverkehr offen zu halten.

g) **Das Tonnen- und Leuchtwesen,** soweit es die Betonung und Befeuern des Hauptfahrwassers der Unterelbe von Hamburg bis in die See betrifft. Diese Betonung und Befeuern geschieht nach den Grundsätzen des einheitlichen Systems zur Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern vom 31. Juli 1887 und den Grundsätzen für die Leuchtfeuer und Nebelsignale der deutschen Küste vom 1. März 1904. Die Beaufsichtigung der Tonnen in Bezug auf richtige Lage, Farbe und Toppzeichen liegt den Tonnenlegern ob, die Bedienung der Leuchtfeuer wird von den Leuchtwarten besorgt. Sie werden von den Inspektoren des Leucht- und Tonnenwesens, den Kapitänen der „Hamburg“ und „Elbe“, welche Schiffe zu dem Zweck auch im Sommer in Betrieb gehalten werden, sowie von dem Kapitän des Staatsdampfers „Neuwerk“ kontrolliert.

h) **Der Quarantänedienst** hinsichtlich des dazu erforderlichen nautischen Personals.

i) **Das Lotswesen.** Für das Lotswesen erhebt die Verwaltung das Lotsgeld. Im Lotsenwesen ist der Direktor des Marinewesens der Vorgesetzte der von Hamburg angestellten 6 Bösch- und 30 Patentlotsen. Die Böschlotsen sind befugt, Schiffe sowohl elbauf- wie elbawärts zu lotsen, die Patentlotsen dürfen nur elbawärts lotsen. Im Zusammenhang hiermit trifft die Verordnung vom 20. April und 27. Juni 1904 für die Schifffahrt auf der Unterelbe besondere Bestimmungen im Seelotswesen ist der Kommandeur und Lotsinspektor der Vorgesetzte der von Hamburg angestellten 143 Cuxhavener Staatslotsen. Dieselben lotsen die von See einkommenden Schiffe bis zur Bestehstation am Kaiser Wilhelm-Kanal und die aus dem Kanal kommenden Schiffe in See.

Die Marineverwaltung erhebt die folgenden Gebühren:
Das Lotsgeld nach den Verordnungen vom 5. und 26. Mai 1893 und 24. Juli 1895,
die Hafentonsengebühr nach § 37 des Hafengesetzes vom 2. Juni 1897,
die Gebühren für Benutzung der öffentlichen Kräne und Wagen nach dem Tarif vom 28. Oktober 1892 und 8. März 1899,
die Gebühren für Benutzung der Landungsbrücken und Pontons durch Passagierdampfschiffe nach dem Tarif vom 23. Juni 1841 u. 23. Januar 1895.

die Gebühren für das Öffnen der Niederbaumdrehbrücke nach dem Regulativ vom 20. Mai 1898,

die Gebühren für das Heben der Kajenhubbrücke nach der Bekanntmachung vom 31. Januar 1898 und 19. August 1891

die Kaigebühren im Zollhafen (Johannisbollwerk) nach dem Tarif vom 11. Januar 1895,

das Geesthacher Hafengeld nach dem Regiment vom 2. August 1871,

die Gebühren für die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Hamburger Häfen ankommenden Seeschiffe nach der Verordnung vom 30. November 1900 und 4. Dezember 1907.

die Gebühren für die Benutzung der Fischmarktanlagen in St. Pauli durch Fischerfahrzeuge nach dem Tarif vom 19. Oktober 1898,

die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Lösch- und Ladeplätze in der Stadt nach der Bekanntmachung vom 1. April 1903.

Zur Erledigung der dem Kommandeur und Lotsinspektor in Cuxhaven zugewiesenen Amtsgeschäfte steht zur Verfügung eine Flotille von 24 Fahrzeugen, nämlich

- a) im Reede- und Quarantänedienst: zwei Reede- und Quarantänedampfer,
- b) im Tonnenwesen: ein Tonnenlegerdampfer,
- c) im Leuchtwesen: neun Leuchtschiffe, davon drei in Reserve,
- d) im Lotswesen: drei Lotsendampfer, ein Lotsenbeförderungsdampfer, eine Lotsenjolle und 7 Lotsenschoner.

11) **Die Strandämter.**

Strandämter (Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874, § 1) bestehen in Hamburg und in Ritzebüttel.

Das Strandamt in Hamburg besteht aus drei von der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe je einmal für ein Jahr zu delegierenden Mitgliedern derselben; das Strandamt auf dem Hause Ritzebüttel aus dem jedesmaligen Amtsverwalter und zwei denselben von der Deputation für Handel und Schifffahrt beizuziehenden Marinebeamten. Dem Strandamt in Hamburg sind die Strandvogteien Hamburg — von der Eisenbahnbrücke über die Nordreihe abwärts — und Finkenwärder, dem Strandamt auf dem Hause Ritzebüttel sind die Strandvogteien Neuwark, Duhnen und Cuxhaven unmittelbar unterstellt. Als Strandvogte fungieren: der Marineinspektor in Hamburg, der Strandvogt in Finkenwärder, der Vogt von Neuwark, der Strandvogt zu Duhnen, der Hafenmeister in Cuxhaven (Bekanntmachung des Senats vom 23. Dezember 1874, betreffend die Ausführung der Strandungsordnung). Durch Ziffer 1 dieser Bekanntmachung sind die durch § 38 der Strandungsordnung den Aufsichtsbehörden zugewiesenen Funktionen gemäss § 40 den Strandämtern selbst übertragen.

Die Strandämter prüfen und entscheiden daher über bei ihnen angemeldete Ansprüche auf Berge- oder Hilfslohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten nach Anhörung der Beteiligten.

Gegen den Bescheid des Strandamts findet nur der Rechtsweg statt. Zu diesem Zwecke muss binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Klage bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte erhoben werden.

Die Strandämter hören ferner den Berger von Seeanwurf, strand- und see-richtigen sowie versunkenen Gegenständen über die Zeit, den Ort und die Umstände der Bergung, sowie über den beanspruchten Lohn und sorgen für die Aufbewahrung der Gegenstände. Wird der Empfangsberechtigte alsbald ermittelt, so werden ihm die Gegenstände nach Bezahlung der Kosten ausgemündigt, andernfalls werden sie aufgeboden und mangels Empfangsberechtigter dem Landesfiskus, see-richtige und versunkene Gegenstände dagegen dem Berger überwiesen.

12) **Das Fischereiwesen.**

Vorsteher ist der Fischereidirektor, dem unterstehen:

1) Der St. Pauli Fischmarkt in Hamburg, der unter Leitung eines Fischmeisters steht.

Der Verkehr am St. Pauli Fischmarkt wird durch die Fischmarktordnung vom 30. Januar 1911 geregelt, während die Fischmarktgebühren auf Grund des Tarifs für die Fischmarktanlagen in St. Pauli nach der Bekanntmachung E. H. Senats vom 19. Oktober 1898 abgeändert durch die Bekanntmachungen vom 4. März 1907, 5. Februar 1908 und 28. September 1908, erhoben werden.

2) Der Fischmarkt in Cuxhaven.

Für die Verwaltung des Cuxhavener Fischmarktes ist die Fischereinspektion in Cuxhaven eingesetzt, an deren Spitze der Fischereinspektor steht.

Der Verkehr wird durch die Fischmarktordnung für die Anlagen am Cuxhavener Fischmarkt vom 11. Februar 1908 geregelt, die Gebühren auf Grund der Bekanntmachung betreffend Gebührenordnung für die neuen Fischmarktanlagen in Cuxhaven vom 12. Februar 1908 erhoben.

Ausser der staatlichen Oberaufsicht und einheitlichen Leitung der Fischmärkte in Hamburg und Cuxhaven sind der Fischereidirektion die folgenden Obliegenheiten übertragen:

- 1) Die Durchführung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zum Schutze des Fischbestandes und der Fischerei.
- 2) Die Begutachtung der Gesteine um Darlehen und Beihilfen, die den hamburgischen Seefischern zum Bau, Ankauf und Umbau ihrer Fahrzeuge, sowie zum Einbau von Motoren und Winden aus dem Reichsseefischereifonds oder aus Mitteln des Hamburgischen Staates gewährt werden und die Beaufsichtigung der Verwendung und Rückzahlung.
- 3) Die Forderung der seemännischen, navigatorischen und fachlichen Ausbildung der Hocheesegelehrten.
- 4) Die Sorge für die Beschaffung eines geeigneten Mannschaftersatzes für die Fischereibetriebe.
- 5) Die Wahrung der Interessen der See- und Küstenfischer gegenüber Gewerbeschädigungen.
- 6) Die Ausführung von Fischereiversuchen zwecks Einführung neuer Fanggeräte, Erforschung neuer Fanggründe. Suchen nach ausbleibenden Fischzügen.
- 7) Die Förderung des Einbaues von Motoren in See- und Küstenfischerfahrzeuge.
- 8) Die Ausstellung von Angelkarten für die Binnen- und Ausseelarter.
- 9) Förderung der Fischerei durch staatliche Massnahmen zur Ausbreitung des Seefischkonsums.

Der Fischereidirektion liegt ferner die Führung der staatlichen Oberaufsicht und die einheitliche Leitung der Fluss- und Binnenseefischer ob. Der Fischereidirektor hat die Aufsicht als beauftragter Beamter im Sinne des § 2 des Revierdierensgesetzes, betr. die Ausübung der Fischerei im Hamburgischen Staate, vom 15. Juni 1887 zu führen und mit den zuständigen Polizeibehörden in unmittelbarem Verkehr zu treten, um diesen die erforderlichen Gutachten zu erstatten und von ihnen die etwa erforderliche zwangsweise Durchführung der für die Fischerei in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen zu erwirken.

Hiermach ist die Deputation

- a) die „höhere Verwaltungsbehörde“
- 1) für die Anzeige bei Eröffnung der im § 35 der Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbebetriebe;
- 2) für Beschränkungen des Betriebes an Sonn- und Festtagen in bestimmten Gewerben, deren vollständige oder teilweise Ausübung zur Befriedigung öffentlicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist (§ 41 b G. O.);
- 3) für die Kontrolle über den sogenannten ambulanten Gewerbebetrieb gemäss § 42 b G. O.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band.